

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol erlässt gemäß § 33 TLVwGG iVm § 16 Abs 1 GOG für die dem Betrieb des Landesverwaltungsgerichts Tirol gewidmeten Teile des Gebäudes nachstehende

H a u s o r d n u n g :

1. Abschnitt Allgemeines

1. Als Gerichtsgebäude des Landesverwaltungsgerichts Tirol gelten die dem Gerichtsbetrieb gewidmeten Teile des Amtsgebäudes 6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1.
2. Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, werden aus dem Gerichtsgebäude gewiesen.
3. Das Hausrecht wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder dem anwesenden dienstältesten Richter ausgeübt.

2. Abschnitt Sicherheit im Gerichtsgebäude

Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
2. Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie vor dem Betreten der Sicherheits-schleuse in den dort befindlichen Schließfächern zu deponieren oder dem Kontrollorgan bzw den hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben; diese haben die Waffe zu verwahren.

3. Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines schriftlichen richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

Sicherheitskontrollen

1. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle).
2. Diese Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden. Unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig. Eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.
3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.
4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder bei ihnen vorgefundene Waffen zu verwahren bzw zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.
5. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

1. Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch Kontrollorgane, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungs-polizei beschränkt wird.

2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude des Gerichts bzw Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote).
3. Das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität.
4. Die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.

3. Abschnitt Sonstige Anordnungen

Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen davon sind Blinden- oder Diensthunde.

4. Abschnitt Hinweise

1. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.
2. Ton- und Bildaufnahmen sowie Übertragungen von mündlichen Verhandlungen sind nicht zulässig (§ 14a TLVwGG).
3. Soweit in dieser Hausordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

Der Präsident
des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher